

Satzung
des Vereins
DVL- Landesverband Sachsen e.V.
Landesverband der Landschaftspflegeverbände in Sachsen

§ 1

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "DVL- Landesverband Sachsen e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen "DVL-Landesverband Sachsen e.V.- Landesverband der Landschaftspflegeverbände in Sachsen"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
- (3) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (4) Der Verein ist der Landesverband der in Sachsen tätigen Landschaftspflegeverbände (LPV).

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die landesweite Beförderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Sächsischen Naturschutzgesetzes insbesondere durch
 - die Unterstützung bei der Umsetzung regionaler und landesweiter Artenschutzprojekte,
 - die Unterstützung bei der kreisüberschreitenden Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes,
 - die Mitwirkung bei der Sicherung der Kohärenz des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 einschließlich der Erarbeitung regionaler und landesweiter Umsetzungskonzepte.
- (2) Zu diesem Zweck stellt sich der Verein unter Anderem den Aufgaben
 - a) den Grundsatz des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Naturschutz, Land, - Forst- bzw. Fischereiwirtschaft und Kommunalpolitik zu vertreten und zu befördern,
 - b) die Entwicklung leistungsfähiger Landschaftspflegeverbände in Sachsen durch koordinierende Tätigkeit zu befördern und diese in ihrer Tätigkeit zu unterstützen,

- c) strategisch auf eine flächendeckend naturverträgliche Landnutzung in enger Kooperation mit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft hinzuwirken und Projekte mit landesweitem Interesse und landesweiter Bedeutung zu initiieren und zu koordinieren,
- d) bei der Verbesserung aquatischer Ökosysteme mitzuwirken mit dem Ziel der ökologischen Aufwertung von Gewässern und Gewässerrandstreifen zur Verbesserung und Schaffung großräumiger Leitstrukturen,
- e) die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen zur Erweiterung der naturwissenschaftlichen Grundlagen für Landschaftspflege und angewandten Naturschutz zu pflegen,
- f) die Öffentlichkeit für das Anliegen eines kooperativen Naturschutzes sowie einer umfassenden Landespflege zu sensibilisieren und darüber zu informieren,
- g) Naturschutz und- Landschaftspflege durch die Realisierung von Projekten mit landesweitem Interesse und landesweiter Bedeutung zu befördern,
- h) die enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V. in allen Arbeitsbereichen zu gewährleisten,
- i) die Entwicklung eines nachhaltigen naturverträglichen Tourismus zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Entwicklung leistungsfähiger Landschaftspflegeverbände und die Beförderung natur- und landschaftsbezogener Maßnahmen, Projekte und Konzepte verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies betrifft jedoch nicht Mittel an Mitglieder aus projektbezogenen Förderungen, Entgelte für Leistungen im Rahmen der Verbandszwecke sowie den Ersatz von Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder einbezahlte Beiträge zurück

noch Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle Landschaftspflegeverbände (LPV) werden, die ihren Sitz in Sachsen haben und sich zu Zweck und Aufgaben des DVL-Landesverbandes Sachsen bekennen.
- (2) Landschaftspflegeverbände (LPV) im Sinne dieser Satzung sind eingetragene Vereine,
 - die in ihrer Struktur Zusammenschlüsse von Vertretern des Naturschutzes, der landnutzenden Berufszweige (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) und der Kommunen sind
 - in deren Vorständen zu gleichen Teilen Vertreter des Naturschutzes, der landnutzenden Berufszweige (Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft) und der Kommunen zusammenarbeiten („Drittelparität“)
 - die Mitglied des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL) e.V. - Dachverband der Landschaftspflegeverbände und vergleichbarer Organisationen“ sind.
- (3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Stiftungen werden, die sich zu Zweck und Aufgabe des Vereins bekennen und seine Tätigkeit ideell oder materiell unterstützen wollen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden; ein solcher Ausschlussgrund liegt vor, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Verbandes und dieser Satzung verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (8) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag.
- (2) Höhe und Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder werden in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Fördermitglieder befinden über die Höhe ihres Beitrags innerhalb eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Rahmens selbst.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) ein Fachbeirat, der zur Unterstützung der Arbeit vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden kann.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage zuvor schriftlich, auch per Email, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von einem Monat auch dann einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- (2) Die Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind die Fördermitglieder zu unterrichten.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder entsenden zur Mitgliederversammlung des Vereins nach Möglichkeit jeweils mindestens zwei Delegierte, wobei angestrebt wird, dass sowohl der Vorstand als auch die Geschäftsstelle des Mitgliedsvereines auf der Mitgliederversammlung vertreten sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Finanzberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e) die Beschlussfassung zur Beitragsordnung gemäß § 5,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beschluss über die Mitgliedschaft,
 - h) die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor, mit Ausnahme der in den §§ 16 und 17 genannten Belange. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen.
- (8) Wahlen werden geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Erhält in der Stichwahl keiner der Kandidaten die Mehrheit, entscheidet das Los.
- (9) Der Vorstand legt nach seiner Neuwahl im Rahmen einer konstituierenden Sitzung die Besetzung der Vorstandsfunktionen fest.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren

gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit einer Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung entscheiden, die Amtszeit des Vorstandes um ein weiteres Jahr auf bis zu maximal fünf Jahre zu verlängern.

- (3) Dem Vorstand sollen in Drittelparität Vertreter des Naturschutzes, der landnutzenden Berufszweige (Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft) und der Kommunen angehören. Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet dann ebenfalls mit der Gesamtvorstandes.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (6) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können in Sitzungen oder im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (9) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhanden Mittel in Abstimmung mit den Mitgliedern,
 - b) Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung,
 - e) Berufung der Mitglieder des Fachbeirats,
 - f) Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehender Aufwand kann unbeschadet der Vorschrift des § 3 entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes gegen Einzelnachweis oder pauschal ersetzt werden.
- (11) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils alleine berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist oder soweit er Aufgaben delegiert hat.

- (12) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 10

Fachbeirat

- (1) Zur Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen sowie zur Unterstützung bei speziellen fachlichen Aufgabenstellungen kann der Vorstand einen Fachbeirat bestellen.
- (2) Der Fachbeirat wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Eine wiederholte Bestellung von Fachbeiratsmitgliedern ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu denjenigen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu laden, bei denen wichtige Fachfragen zur Beratung und Entscheidung anstehen. Sie sind über deren Ergebnisse zu unterrichten.

§ 11

Landesgeschäftsführung/ Landeskoordination

- (1) Der Vorstand kann zur Leitung der Landesgeschäftsstelle und zur Unterstützung seiner Tätigkeiten einen Landesgeschäftsführer/eine Landesgeschäftsführerin einsetzen. Der Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin ist für die Vorbereitung, Konzipierung und Koordinierung von landesweiten/ überregionalen Aufgaben verantwortlich und arbeitet dazu eng mit den Mitgliedern und den zuständigen Landesbehörden (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) zusammen.
- (2) Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann für die Landesgeschäftsführung eine Arbeitsanweisung erlassen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Vergütung von weiteren MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle.

§ 12

Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und die Beschlüsse wiedergeben. Sie sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zuzusenden.

§ 13

Finanzen

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- a) Spenden und Schenkungen sowie
- b) Fördergelder und sonstige Zuwendungen

aufgebracht.

§ 14

Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 15

Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder des Landesgeschäftsführers gemäß § 11 geleistet werden.
- (2) Die Kassenführung des Vereins ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 - a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (4) Bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinien bzw. Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze eingehalten werden.

§ 16

Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 17

Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden sein.

§ 18

Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den „Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.-Dachverband der Landschaftspflegeverbände und vergleichbarer Organisationen in Deutschland“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung

Obergoseln, 09.07.2020

gez. Volkmar Viehweg
Vorsitzender
